



An den Grossen Rat

22.1107.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 14. November 2022

Kommissionsbeschluss vom 3. November 2022

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

**Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die
ausserordentliche Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen
Leistungen (GWL) der Intensivpflegestation (IPS) im Rahmen der
Covid-19-Pandemie für die Jahre 2023 und 2024**

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Vorgehen der Kommission.....	5
4. Kommissionsberatung.....	5
5. Kommissionsantrag.....	6
Grossratsbeschluss.....	7

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat eine Ausgabenbewilligung für die ausserordentliche Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) der Intensivpflegestation (IPS) zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie für die Jahre 2023 und 2024 in der Höhe von 3'394'000 Franken.

2. Ausgangslage

Der Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) wurde mit Änderung vom 17. Dezember 2021 (AS 2021 878) durch Abs. 4^{bis} wie folgt ergänzt:

4^{bis} Zur Stärkung der durch die Covid-19-Krise beanspruchten Gesundheitsversorgung finanzieren die Kantone die zur Abdeckung von Auslastungsspitzen nötigen Vorhalteleistungen. Die Kantone definieren die nötigen Kapazitäten in Absprache mit dem Bund.

Die Kantone müssen aufgrund dieses Beschlusses sicherstellen, dass sie die nötigen Intensivkapazitäten haben, auch wenn sie dann nicht gebraucht werden. Infolgedessen empfiehlt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) den Kantonen, zur Sicherung von Kapazitäten für Auslastungsspitzen in den Spitälern eine starke Erhöhung der Kapazitäten zur Behandlung von Covid-19-Patientinnen und Patienten und die Kosten der entsprechenden Vorhalteleistungen in Form der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) zu tragen. Der Begriff «gemeinwirtschaftliche Leistungen» ist bisher im Krankenversicherungsgesetz (KVG) offen definiert. Art. 49 Abs. 3 KVG nennt nicht abschliessend:

- a. die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;*
- b. die Forschung und universitäre Lehre.*

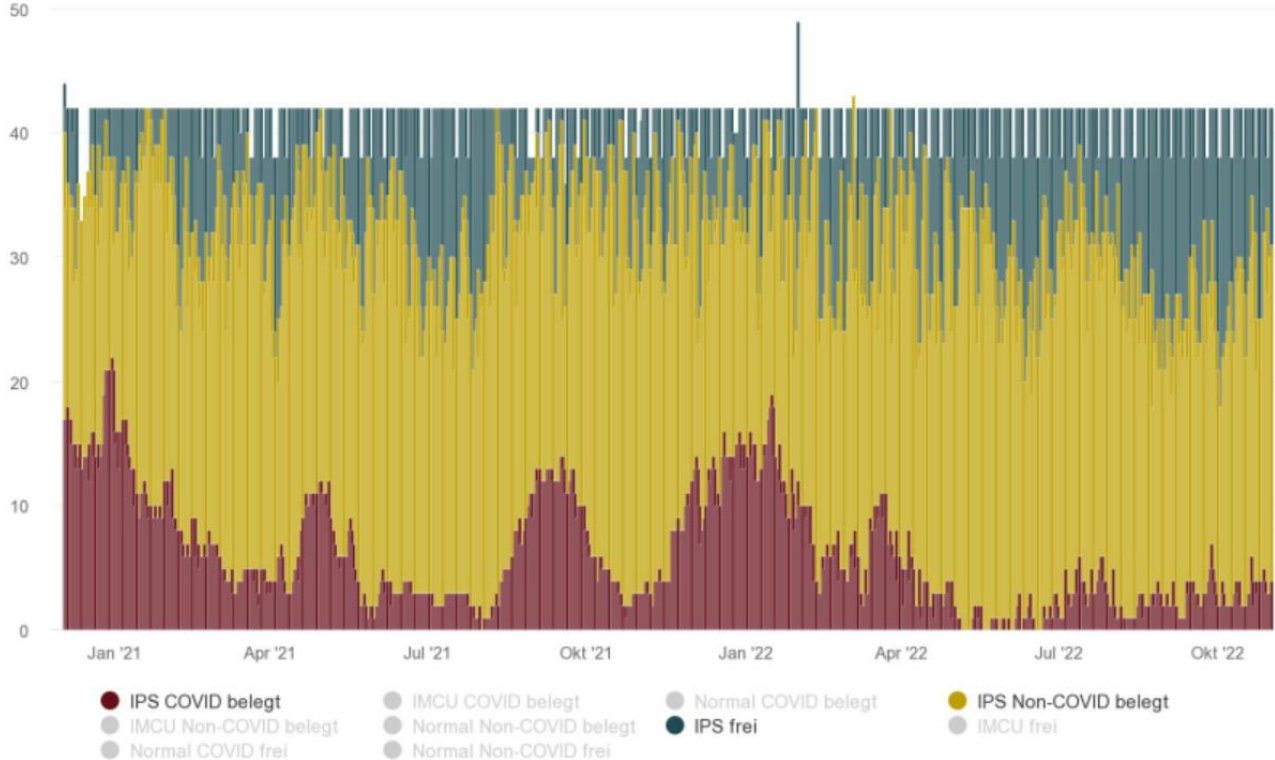
Auch die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) hat auf eine generelle Umschreibung der «gemeinwirtschaftlichen Leistungen» verzichtet, da diese äusserst heterogen sind und von Kanton zu Kanton unterschiedlich definiert und gehandhabt werden. Weitere GWL können also durch den Kanton definiert werden. Diese Leistungen sind mittels separater Leistungsvereinbarungen bei den entsprechenden Spitälern zu bestellen und durch den Besteller (Kanton) zu finanzieren. Dabei handelt es sich um Leistungen, welche der Kanton z.B. in Ausübung von Bundesrecht erbringen muss oder aus sozialen und/oder gesellschaftlichen Gründen für die Kantonsbevölkerung angeboten werden sollen.

Vorhalteleistungen sind ein Spezialfall der GWL. Unter Vorhalteleistungen ist die grosszügigere Ausgestaltung oder vorsorgliche Bereitstellung von Kapazitäten und Ressourcen zu verstehen. Diese ermöglichen, im Fall einer ausserordentlichen Situation die rasche und unkomplizierte Umpfanung und Bereitstellung von Personal, ohne dass die Behandlung anderweitiger medizinischer Fälle (vor allem Operationen akuter schwerer Erkrankungen, Unfallopfer etc.) tangiert wird. Solche Vorhalteleistungen führen naturgemäss zu Zusatzkosten. Vorhalteleistungen waren auch bereits in den bisherigen Rahmenausgabenbewilligungen zur Pandemiebekämpfung enthalten.

Das Universitätsspital Basel (USB) hat in der Pandemie einen substanziellen Beitrag zur Behandlung der an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten auf der Intensivpflegestation (IPS) geleistet. Die unmittelbare Reaktionsfähigkeit seitens Intensivmedizin ging während den Akutphasen der Pandemie (Erkrankungswellen) aufgrund der bestehenden Ressourcen vor allem zu Lasten des elektiven Operationsprogramms. Dieses besteht in wesentlichen Teilen aus

Behandlungen schwer kranker Patientinnen und Patienten im onkologischen und kardiovaskulären Bereich.

Grafik: IPS-Auslastung des USB in der Pandemie (Januar 2021 bis Oktober 2022)



Die Grafik zeigt die Nutzung der IPS-Ressourcen (42 IPS-Betten) mit den Grenzauslastungen während der Akutphasen der Pandemie insbesondere im Herbst/Winter 2021/22. Im Durchschnitt sind 40 Betten in Betrieb.

Im Bereich der Intensivmedizin realisiert sich ein Ressourcenaufbau nur mit grossem zeitlichen Vorlauf und inhaltlichem Aufwand (so spezifische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen). Die Erhöhung bzw. Vorhaltung von Personalkapazitäten ermöglicht bei akuter Pandemielage also eine rasche und relativ unkomplizierte Umplanung und Einsetzung des Personals, und es besteht ein geringerer Druck auf das elektive Operationsprogramm. Diese Vorhalteleistung ist aber nicht über die stationären OKP-Tarife abgegolten. Für diese zusätzliche Vorhalteleistung für Personal im akuten Pandemiefall beträgt der GWL-Finanzierungsbeitrag für das USB 1'697'000 Franken pro Jahr für die Jahre 2023 und 2024, zusammen 3'394'000 Franken. Der Betrag ergibt sich aus vorgehaltenen Personalkapazitäten in der Grössenordnung von 13.79 Vollzeitstellen (2897 Schichten) für zwei bis drei zusätzliche IPS-Betten.

Mit der vorliegenden Ausgabenbewilligung will der Regierungsrat die geforderte Erhöhung der IPS-Kapazitäten möglichst rasch sicherstellen. Behandelt werden in diesem Ratschlag die dazu notwendigen, ausserordentlichen GWL, die das Universitätsspital Basel dazu bereitstellen soll. In Anlehnung an die voraussichtliche Verlängerung des Covid-19-Gesetzes wird die Laufzeit ab 2023 bis Ende 2024 festgelegt.

Detaillierte Ausführungen zur Vorlage sind dem Ratschlag Nr. 22.1107.01 zu entnehmen.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 22.1107.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft an einer Sitzung behandelt und ihren schriftlichen Bericht im Zirkularverfahren verabschiedet. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements sowie die Leiterin des Bereichs Gesundheitsversorgung.

4. Kommissionsberatung

Die GSK trat einstimmig auf die Vorlage ein und unterstützt sie. Rückblickend ist zu erkennen, dass die angestrebte Kapazität auch bereits vor der Covid-19-Pandemie sinnvoll gewesen wäre.

Das Gesundheitsdepartement hat den ausserordentlichen Charakter der Vorlage betont. Es geht um einen IPS-Personalpuffer für die Covid-19-Pandemie. Dessen Finanzierung ist eigentlich systemfremd. Sie ergibt sich durch den Bundesauftrag an die Kantone. Im Normalfall müsste ein Ausbau von Kapazitäten über die Tarife finanziert werden. Die ausserordentliche Finanzierung ist zudem zeitlich begrenzt. Die Personalressourcen sind bei Beibehaltung ab 2025 in den Regelbetrieb zu überführen und als solcher zu finanzieren. Dies unter der Voraussetzung, dass die Verpflichtung zu Covid-19-Vorhalteleistungen dann nicht mehr besteht. Die Nutzung der zusätzlichen Kapazitäten ist vor dem Hintergrund der Zunahme komplexerer und aufwändigerer Behandlungen zu verstehen. Die Aus- und Weiterbildung des Personals, also dessen Zusatzqualifikation, dient dem Spitalbetrieb und hat langfristige positive Effekte.

Die Rekrutierung des Personals wird vom USB in der angestrebten Grössenordnung von knapp 14 Vollzeitstellen als realistisch erachtet. Diese Zielvorgabe soll auch mittels interner Bildungsmassnahmen erreicht werden. Die Kostenberechnung mit dem Durchschnittslohn aus verschiedenen Funktionen basiert auf der Ist-Situation im IPS-Bereich.

Die Vorlage ist durch die Covid-19-Pandemie ausgelöst und spielt sich im Rahmen der laufenden Pandemiebekämpfung ab. Die Finanzierung von Vorhalteleistungen über die Jahre 2023 und 2024 hinaus ist innerhalb des normalen Finanzierungssystems noch offen. Die GSK wünscht angesichts der besonderen Umstände der Finanzierung und ihrer Befristung, dass das USB darüber informiert, was nach 2024 mit den Kapazitäten geschieht. Es ist darauf zu achten, dass das Personal mit den spezifischen IPS-Kompetenzen am Spital behalten werden kann, da auch in Zukunft mit Pandemien o.ä. zu rechnen ist.

5. Kommissionsantrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht im Zirkularverfahren am 14. November 2022 einstimmig mit 10 Stimmen genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Oliver Bolliger, Kommissionspräsident

Beilagen

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung für die ausserordentliche Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) der Intensivpflegestation (IPS) im Rahmen der Covid-19-Pandemie für die Jahre 2023 und 2024

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1107.01 vom 30. August 2022 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.1107.02 vom 3. November 2022, beschliesst:

Für die Abgeltung der ausserordentlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) der Intensivpflegestation (IPS) im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird für die Jahre 2023 und 2024 eine Ausgabe von insgesamt Fr. 3'394'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.